

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.04.2009 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.07.2015 und der zweiten Änderung vom 23.05.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art des Master-Studiengangs

§ 3 Ziele des Studiengangs

§ 4 Studienberatung

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Sprachkenntnisse

§ 7 Studienbeginn

§ 8 Aufbau des Studiengangs

§ 8a Praktikum/Auslandsaufenthalt

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 10 Abschlussbezeichnung

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

§ 12 Anmeldung zum Modul und zu Modulleistungen

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 15 Master-Arbeit

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 17 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2018/2019 das Masterstudium Interkulturellen Europa- und Amerikastudien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien handelt es sich um einen „konsekutiven Master-Studiengang“. Der Studiengang ist „stärker forschungsorientiert“.

§ 3

Ziele des Studiengangs

Ziel des Studiums ist die Ausbildung vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen wissenschaftlich fundierten interkulturellen Kulturanalyse. Hierfür werden im Einzelnen fremdsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten in drei Fremdsprachen vermittelt, sowie vertiefte Kenntnisse zu kulturwissenschaftlichen und interkulturellen Theorien und Methoden in ihrer Anwendung auf zentrale Kultur- und Kulturkontaktphänomene. Die Spezifik dieses Masters liegt in der Verbindung eines breit gefächerten Angebots der zu studierenden Sprachen wie Kulturen und eines auf Kulturkontakt fokussierten kulturwissenschaftlichen Profils. Der Master bereitet auf die Promotion im Bereich der Fremdsprachenphilologien mit einem interkulturellen kulturwissenschaftlichen Profil vor. Zugleich zielt er auf die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen im Gebiet internationale Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen internationale Organisation, international agierende Verbände, Entwicklungshilfe etc.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien oder eines anderen gleich- oder höherwertigen einschlägigen Abschlusses.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang (Interkulturelle Europa- und Amerikastudien mit mindestens 120 Leistungspunkten) eines vergleichbaren Bachelor-Studiengangs (Kulturstudien mit mindestens 120 Leistungspunkten) oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eine Gesamtnote von 2,5 oder besser im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) In den Master-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien wird in den Kernbereich IKEAS immatrikuliert. Die Festlegung der kulturraumbezogenen Studien (jeweils aus dem 1., 2. und 3. Wahlbereich) erfolgt bei der Bewerbung unter Berücksichtigung der in § 6 definierten sprachlichen Vorkenntnisse.

Der 1. Wahlbereich umfasst Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Italienstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Russlandstudien mit sprachlichen Voraussetzungen.

Der 2. Wahlbereich umfasst Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Italienstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Polenstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Russlandstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Südosteuropastudien mit sprachlichen Voraussetzungen.

Der 3. Wahlbereich umfasst Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Italienstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Polenstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Russlandstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Südosteuropastudien ohne sprachliche Voraussetzungen.

In jedem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen. Die im 1., 2. und 3. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

(5) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (Abl. 2012, Nr.2, S.3) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Für den Master-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien sind folgende Vorkenntnisse in den zu studierenden Sprachen nachzuweisen:

Für den 1. Wahlbereich ist das Niveau C1 mit Ausnahme von Englisch (C2) und von Russisch (B2), für den 2. Wahlbereich ist das Niveau B2 mit Ausnahme von Englisch (C1) und für den 3. Wahlbereich (bei der Wahl von Französisch oder Spanisch) ist das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen Voraussetzung. Der Nachweis erfolgt durch das Bachelorzeugnis, entsprechende Sprachzertifikate oder durch einen sprachlichen Eingangstest zu Studienbeginn (gilt für Studierende mit muttersprachenähnlichen Voraussetzungen) (siehe Anlage „Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen“).

(2) Bei der Wahl von Russlandstudien im 1. Wahlbereich wird das Niveau B2 in Russisch vorausgesetzt. Niveau III ist zu besuchen und mit C1 abzuschließen. Bei Vorkenntnissen auf dem Niveau C1 ist das Niveau IV in Russisch zu besuchen und mit C2 abzuschließen.

(3) Bei der Wahl Angloamerikanische Studien im 1. Wahlbereich wird das Niveau C2 in Englisch vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch das Bachelorzeugnis oder durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests (nicht älter als zwei Jahre), und zwar im Einzelnen durch:

- University of Cambridge ESOL Examinations: Certificate of Proficiency in English (Note: A-C);
- IELTS (International English Language Testing System): Band 7,5 – 9;
- TOEFL: Paper: 625 – 680, Computer: 263 – 300, iBT: 113 – 120;
- TELC (The European Language Certificates): Niveau C2;
- UNICert IV.

Bei der Wahl Angloamerikanische Studien im 2. Wahlbereich wird das Niveau C1 in Englisch vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch das Bachelorzeugnis oder durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:

- University of Cambridge ESOL Examinations: Certificate in Advanced English (Note: A-C);
- IELTS (International English Language Testing System): Band 6,5;
- TOEFL: Paper: 575 – 600, Computer: 232 – 250, iBT: 90 – 107;
- TELC [The European Language Certificates]: Niveau C 1;
- UNICert III.

(4) Wird als 3. Wahlbereich Französisch oder Spanisch gewählt, so sind für diese Sprachen Vorkenntnisse mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

- a. Für Französisch erfolgt dieser Nachweis im Regelfall durch das Bachelorzeugnis, den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 2,0 bzw. 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (bei Schulabschluss nach Klasse 12), eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A 2“, den Nachweis von UNICERT I bzw. ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache, Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung;
- b. Für Spanisch erfolgt der Nachweis im Regelfall durch das Bachelorzeugnis, den Nachweis von drei Jahren Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten, oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife, eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“, den Nachweis von UNICERT I bzw. ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit spanischer Muttersprache; Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenem Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(5) Hat die bzw. der Studierende höhere als die in § 6 Abs. 2 und 3 geforderten Vorkenntnisse einer der gewählten Sprachen, so ist es in Abstimmung mit der bzw. dem Modulbeauftragten möglich,

Sprachkurse auf einem höheren Niveau oder fachspezifische Fremdsprachenkurse im gleichen Umfang einzubringen.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 8 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang besteht aus einem Kernbereich IKEAS und drei Wahlbereichen. Aus dem 1. Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Frankreichstudien, Italienstudien, Lateinamerikastudien, Russlandstudien. Aus dem 2. Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Frankreichstudien, Italienstudien, Lateinamerikastudien, Polenstudien, Russlandstudien und Südosteuropastudien. Aus dem 3. Wahlbereich können gewählt werden: Frankreichstudien, Italienstudien, Lateinamerikastudien, Polenstudien, Russlandstudien und Südosteuropastudien. In jedem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen. Die im 1., 2. und 3. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

(2) Der Kernbereich umfasst das Profilmodul, das Modul Interkulturelle Praxis und das Modul Master-Arbeit.

Die Wahlbereiche gliedern sich in Sprachpraxis sowie kulturwissenschaftlich ausgerichtete Basis- und Aufbaumodule, die die Spezifika der jeweils zu studierenden Kulturen ausmachen.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8a Praktikum/Auslandsaufenthalt

(1) Das Praktikum und/oder der Auslandsaufenthalt wird als eigenständiges Modul (Interkulturelle Erfahrung) mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Die Dauer des Praktikums sollte sich auf ca. 4 Wochen belaufen. Das Praktikum kann im Inland oder in einem Land der studierten Sprache durchgeführt werden und hat studienrelevante interkulturelle Inhalte abzudecken.

(2) Die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in Absprache mit den Koordinatoren der jeweiligen Kulturstudien in der Regel vor Antritt des Auslandssemesters.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Kolloquien: dienen der Diskussion aktueller Forschungsprobleme des Faches und geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben;
- e. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- g. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung.
- h. Praktikum: berufsfeldbezogene Lerneinheiten die in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- c. Präsentation: Abschlussbericht in mündlicher Form zum Forschungsüberblick oder zur Recherche mit elektronischer Dokumentation;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 45.000 bis 54.000 Textzeichen / von 25 bis 30 Seiten;
- e. Exposé: kurze Darstellung der M.A.-Thesis bzw. eines Forschungsprojekts mit Problemstellung, Forschungsstand, erkenntnisleitender Fragestellung, Gliederung, Bibliographie und Arbeitsplan, ca. 5-8 Seiten;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15;
- g. elektronische Klausur: computergestützt abgenommene Prüfungsleistung, Dauer in der Regel 45 bis 120 Minuten;
- h. elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren: Dauer in der Regel 45 bis 120 Minuten.
- i. Erfahrungsbericht: in der Regel von 16.000 bis 20.000 Textzeichen / von 8 bis 10 Seiten. Bezieht sich der Erfahrungsbericht auf ein Praktikum, so handelt es sich um eine Tätigkeitsbeschreibung, eine inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums sowie um eine mit dem Praktikum verbundene theoretische Fragestellung zur Interkulturalität. Steht der Erfahrungsbericht im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt (Fremderfahrungsbericht), so ist dieser nach den Regeln des ethnographischen Schreibens abzufassen. In diesem Fall steht der kritische Kommentar der Fremderfahrung im Vordergrund des Berichts. Eine mit dem Auslandsaufenthalt verbundene theoretische Fragestellung zur Interkulturalität ist zu integrieren.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. Dokumentation/Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 9.000 bis 15.000 Textzeichen / von 5 bis 8 Seiten;

- d. Projekt-Präsentation: Abschlussbericht in mündlicher Form zum Forschungsüberblick oder zur Recherche mit elektronischer Dokumentation;
- e. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- f. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben/unterrichtsvorbereitende und – nachbereitende Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
- h. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
- i. Resümee: Knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- j. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
- k. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung von ca. 3.600 Textzeichen / von ca. 2 Seiten;
- l. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngestigen Literatur oder Fachliteratur;
- m. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache zu einem bestimmten Thema.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder/und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Moduls Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 RStPOBM im Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120

Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach §§ 12 Abs. 4; 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1- 4 HSG LSA prüfungsberechtigt.

(2) Für das Modul Master-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 RStPOBM in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 - 4 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter).

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 bis 90 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

[§ 17

Inkrafttreten]

**Studiengangübersicht gem. § 8 FStPO:
Master Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule Kernbereich (40 LP)								
Profilmodul Master IKEAS (integrativ)	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	3.
Interkulturelle Praxis	Nein	2	5	Nein	Nein	Erfahrungsbericht	0/95	2.
Masterarbeit IKEAS	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/95	4.
1. Wahlbereich: Es ist eine der folgenden fünf <u>Studienrichtungen</u> zu wählen. Im 1. Wahlbereich sind 30 LP zu erbringen.								
<u>Studienrichtung: Angloamerikanische Studien (30 LP)</u>								
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische	5/95	1., 2. oder 3.

						Klausur im A-W-V		
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft III: Angloamerikanische Medien in kulturübergreifenden Bezügen und Kontexten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft IV: Angloamerikanische Kulturräume in kulturübergreifenden Bezügen und Kontexten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1., 2. oder 3.
Forschungskolloquium Kulturwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Exposé	5/95	3.
Sprachpraxis IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	1., 2. oder 3
Studienrichtung: Frankreichstudien (30 LP)								
Kolloquium Frankreichstudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche	5/95	1.

						Prüfung		
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Langue française IV (Niveau supérieur)	Ja	10	10	Ja	Nein	Klausur (Rédaction und Thème)	10/95	1. bis 2.
Studienrichtung: Italienstudien (30 LP)								
Kolloquium Italienstudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien I - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Lingua italiana IV (Livello superiore)	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur (Redazione und Traduzione)	10/95	1. bis 2.
Studienrichtung: Lateinamerikastudien (30 LP)								
Kolloquium Spanien-/Lateinamerikastudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	5/95	1.

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1.
Lengua española IV (Nivel superior)	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur (Redacción und Traducción)	10/95	1. bis 2.
Studienrichtung: Russlandstudien (30 LP)								
Kolloquium zu sprach-, literatur- u. kulturwissenschaftlichen Themen	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland und Polen. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit; mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Kultur und Gesellschaft (Russland)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
> Sprachpraxis Russisch (10 LP in dem Sprachniveau über dem bei Studienbeginn vorliegenden Eingangsniveau)								
Sprachpraxis - Niveau III Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in russ. Sprache mit einem Thema aus der Sprach-, der Lit-Wiss. oder Kulturgesch.	10/95	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau VI Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in	10/95	1. bis 2.

						russ. Sprache mit einem Thema aus der Sprach-, der Lit-Wiss. oder Kulturgesch. bzw. eine andere adäquate Leistung		
2. Wahlbereich: Es ist einer der folgenden sieben <u>Wahlbereiche</u> zu wählen. Die im 1., 2. und 3. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein. Im 2. Wahlbereich sind 30 LP zu erbringen.								
Angloamerikanische Studien (2. Wahlbereich)								
Forschungskolloquium Kulturwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Exposé	5/95	3.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im	5/95	1., 2. oder 3.

						A-W-V		
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft III: Angloamerikanische Medien in kulturübergreifenden Bezügen und Kontexten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1., 2. oder 3.
Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft IV: Angloamerikanische Kulturräume in kulturübergreifenden Bezügen und Kontexten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1., 2. oder 3.
Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/95	1. oder 2.
Frankreichstudien (2. Wahlbereich)								
Kolloquium Frankreichstudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Langue française III (Niveau avancé)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur (Rédaction und Thème)	5/95	1. bis 2.
Langue française III S (Niveau avancé : français spécifique)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung (30 Minuten)	5/95	1. bis 2.
Italienstudien (2. Wahlbereich)								
Kolloquium Italienstudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien I - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur (Redazione und Traduzione)	5/95	1. bis 2.
Lingua italiana III S (Livello avanzato: italiano specifico)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung (30 Minuten)	5/95	1. bis 2.

Spanien- und Lateinamerikastudien (2. Wahlbereich)								
Kolloquium Spanien-/Lateinamerikastudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Lengua española III (Nivel avanzado)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur (Redacción und Traducción)	5/95	1. bis 2.
Lengua española III S (Nivel avanzado: español específico)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung (30 Minuten)	5/95	1. bis 2.
Polenstudien (2. Wahlbereich)								
Kolloquium Polenstudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland und Polen. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Polen. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Polen. Kultur und Gesellschaft.	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/95	2.

Sprachpraxis - Niveau IIIa Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	1.
Sprachpraxis - Niveau IIIb Polnisch	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur 180 Minuten (Sprach- oder Lit.-Wiss. oder Kulturgesch. und Übersetzung)	5/95	2. bis 3.
Russlandstudien (2. Wahlbereich)								
Kolloquium zu sprach-, literatur- u. kulturwissenschaftlichen Themen	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland und Polen. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Kultur und Gesellschaft (Russland)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Sprachpraxis - Niveau III Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in russ. Sprache mit einem Thema aus der Sprach- oder Lit.-Wiss. oder Kulturgesch.	10/95	1. bis 2.
Südosteuropastudien (2. Wahlbereich)								
Kolloquium Südosteuropastudien: Kulturwissenschaft in interkultureller Perspektive	Ja	2	5	Ja	Nein	Präsentation	5/95	3.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft -	Nein	Varianten	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1. oder 3.

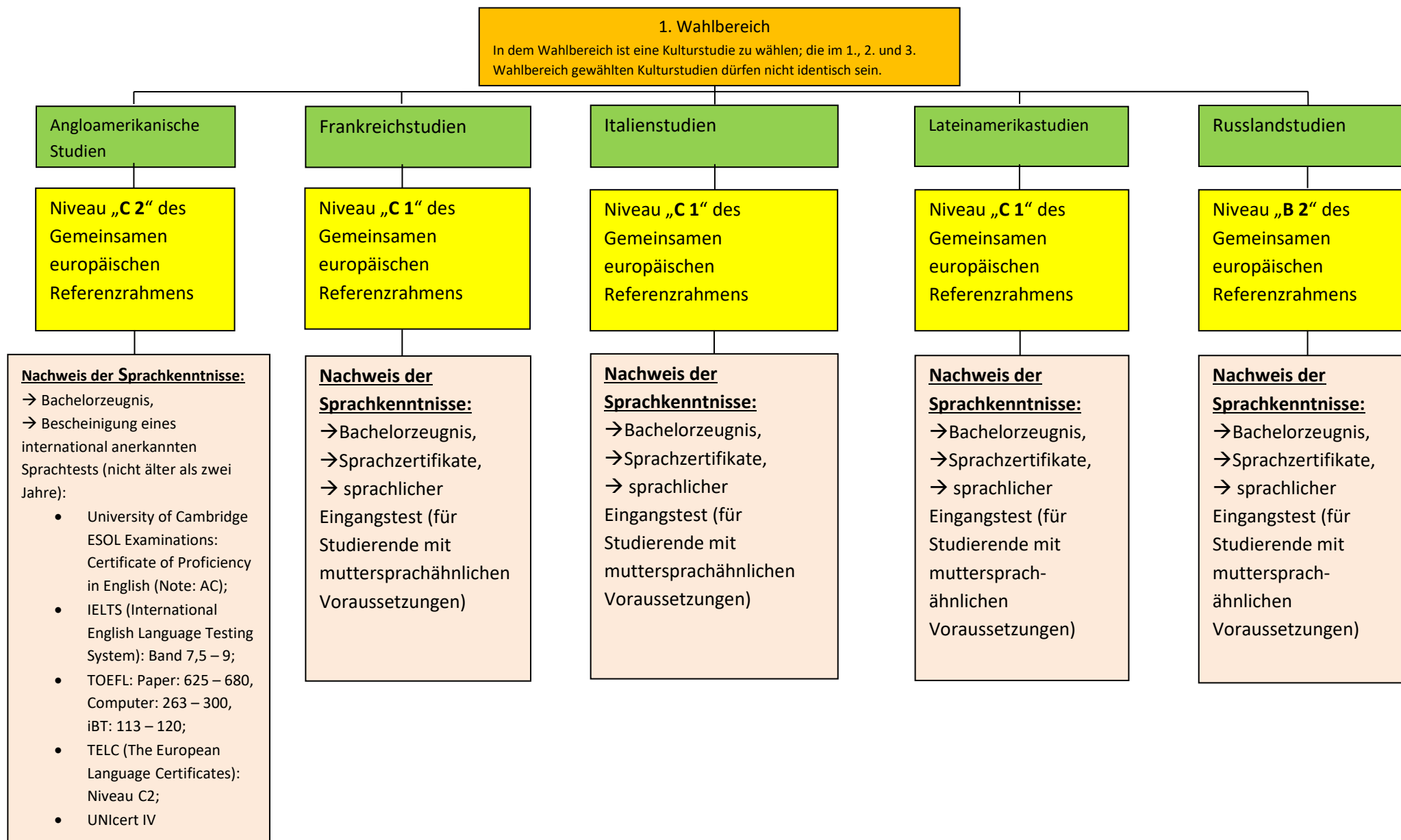
Südosteuropa. Kultur und kollektives Gedächtnis		2/2				oder mündliche Prüfung		
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Sprachpraxis - Niveau IIIa Serbisch/Kroatisch/Bosnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	1.
Sprachpraxis - Niveau IIIb Serbisch/Kroatisch/Bosnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur 180 Minuten (Sprach- od. Lit.-Wiss. od. Kulturgesch. und Übersetzung)	5/95	2. bis 3.
3. Wahlbereich: Es ist einer der folgenden sechs Wahlbereiche zu wählen. Die im 1., 2. und 3. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein. Im 3. Wahlbereich sind 20 LP zu erbringen								
Frankreichstudien (3. Wahlbereich)								
Langue française I (Niveau de base)	Ja	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/95	1. bis 2.
Langue française II (Niveau intermédiaire)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/95	3. bis 4.
> Vertiefungsmodul (1 von 3)								
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche	5/95	1. oder 2.

						Prüfung		
Italienstudien (3. Wahlbereich)								
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/95	1. bis 2.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/95	3. bis 4.
> Vertiefungsmodul (1 von 3)								
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien I - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Lateinamerikastudien (3. Wahlbereich)								
Lengua española I (Nivel básico)	Ja	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/95	1. bis 2.
Lengua española II (Nivel intermedio)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/95	3. bis 4.
> Vertiefungsmodul (1 von 3)								
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2: Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3: Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 2.
Polenstudien (3. Wahlbereich)								
> Vertiefungsmodul (1 von 3)								
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland und Polen. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Polen. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Polen. Kultur und Gesellschaft.	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/95	2.
> Sprachpraxis Polnisch (3 von 4)								
Sprachpraxis - Niveau Ia Polnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau Ib Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Polnisch	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	2.
Sprachpraxis - Niveau IIb Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	5/95	3. bis 4.
Russlandstudien (3. Wahlbereich)								
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	10/95	1. bis 2.
> Vertiefungsmodule (2 von 3)								
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland und Polen. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Russland. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.

Kultur und Gesellschaft (Russland)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Südosteuropastudien (3. Wahlbereich)								
> Vertiefungsmodul (1 von 3)								
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und kollektives Gedächtnis	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/95	1. oder 3.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und Kommunikation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft - Südosteuropa. Kultur und Gesellschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/95	1.
> Sprachpraxis Serbisch/Kroatisch/Bosnisch (3 von 4)								
Sprachpraxis - Niveau Ia Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau Ib Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/95	2.
Sprachpraxis - Niveau IIb Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	5/95	3. bis 4.

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen – Master IKEAS (120 Leistungspunkte) (gemäß § 6)



2. Wahlbereich

In dem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen; die im 1., 2. und 3. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

Angloamerikanische Studien

Frankreichstudien

Italienstudien

Lateinamerikastudien

Polenstudien

Russlandstudien

Südosteuropastudien

Niveau „C 1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Nachweis der Sprachkenntnisse:

→ Bachelorzeugnis,
→ Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests (nicht älter als zwei Jahre):

- University of Cambridge ESOL Examinations: Certificate in Advanced English (Note: A-C);
- IELTS (International English Language Testing System): Band 6;
- TOEFL: Paper: 575 – 600, Computer: 232 – 250, iBT: 90 – 107;
- TELC [The European Language Certificates]: Niveau C 1;
- UNIcert III

Nachweis der

Sprachkenntnisse:

→ Bachelorzeugnis,
→ Sprachzertifikate,
→ sprachlicher Eingangstest (für Studierende mit muttersprachähnlichen Voraussetzungen)

3. Wahlbereich
In dem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen; die im 1., 2. und 3. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

Frankreichstudien

Niveau „A 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Italienstudien

ohne sprachliche Voraussetzung

Lateinamerikastudien

Niveau „A 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Polenstudien

ohne sprachliche Voraussetzung

Russlandstudien

ohne sprachliche Voraussetzung

Südosteuropastudien

ohne sprachliche Voraussetzung

Nachweis der Sprachkenntnisse:

- Bachelorzeugnis,
- Abiturzeugnis, aus dem hervorgeht, dass das Fach Französisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A2“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt

Nachweis der Sprachkenntnisse:

- Bachelorzeugnis,
- durch drei Jahre Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt